

# Detektiv beutete Handy-Netzdaten aus

**UNLAUTERER WETTBEWERB.** Der Oberste Gerichtshof verbietet es einem Privatdetektiv, die Infrastruktur eines Mobilfunkbetreibers in Eigenregie zur Ortung von Personen zu nutzen.

VON RAINER KNYRIM  
UND CHRISTIAN PODOSCHEK

WIEN. Interne Daten eines Mobilfunksystems sind nach einer neuen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs nicht für jedermann frei nutzbar – auch dann nicht, wenn man mit entsprechendem technischen Sachverstand an sie herankommen kann.

Jeder Mobilfunk-Sendemast hat seine eigene Kennung, eine Art Postleitzahl, von Technikern „Cell-ID“ genannt. Die Cell-ID wird vom Mobiltelefon empfangen und verarbeitet; dies, ohne dass der Benutzer des Telefons etwas davon bemerkt. Ein einflussreicher Unternehmer aus Wien versuchte, dieses System gewinnbringend für sich zu nutzen.

Seine hauptberufliche Tätigkeit – er ist Detektiv – und seine technische Begabung brachten ihn auf folgende Idee: Das Auslesen der Cell-ID ist mittels einer Spezialsoftware möglich. Im Zuge von Autofahrten durch Österreich protokollierte er die einzelnen Cell-IDs möglichst vieler Sendemasten des T-Mobile-Netzes in seinem Laptop und verknüpfte diese Daten mit geografischen Positionen, die er parallel dazu durch GPS-Ortung ermittelte. Aus diesem Datenbestand erstellte er in der Folge ein Computersystem, welches ihm die Ortung der von ihm vorher konfigurierten Mobiltelefone ermöglichte. Sein Ziel war es, Ortungsdienstleistungen, sogenannte „Location Based Services“ vornehmlich zu Überwachungs- und Logistikzwecken gegen Entgelt anzubieten.

## Verfolgung live von zu Hause

Er bewarb sein Produkt unter anderem damit, dass man die von ihm präparierten Mobiltelefone fast überall und sogar unbemerkt zum Beispiel an der Unterseite eines Autos montieren könne. Der Standort und auch die gesamte Fahrtroute eines Autos – etwa des Ehegatten – konnte dadurch „live“ rund um die Uhr bequem von zu Hause aus überwacht werden. Seine Kunden konnten auf das System von jedem PC mit Internetanschluss zugreifen.

T-Mobile missfiel diese Ortungstechnik des Detektivs, da sie eine unbemerkte Überwachung ermöglichte. Gestützt auf § 1 UWG klagte T-Mobile auf Unterlassung und beantragte schließlich mit Erfolg – das Erstgericht hatte den Antrag noch abgewiesen – eine entsprechende einstweilige Verfügung. In seiner Entscheidung (4 Ob 113/05d) folgte der Oberste Gerichtshof



Jedes Handy „weiß“, wo es ist, weil es die Kenndaten des nächstgelegenen Sendemasts verarbeitet. Wer aber nicht weiß, dass er ein präpariertes Handy (etwa am Autounterboden) mitführt, kann unbemerkt überwacht werden. (APA)

## § 1 UWG: Sittenwidrigkeit

Das **Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** (UWG) verbietet in § 1 Handlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die „guten Sitten“ verstoßen. Diese Generalklausel umfasst nach der Judikatur und Lehre die unterschiedlichsten Fallgruppen:

**Kundenfang** etwa in Form eines psychischen Kaufzwangs;

**Behinderung** von Mitbewerbern (Extremfall: Boykottaufwurf);

**Ausbeutung** durch Übernahme oder Nachahmung fremder Leistungen, wie etwa im Fall des Detektivs;

Auch **Verstöße gegen andere Gesetze** können UWG-widrig sein.

samt den Daten der Cell-ID, in schmarotzerischer Weise aus.

Der Beklagte hatte sich damit gerechtfertigt, dass die Daten der Cell-ID als „Abfallprodukt“ des Mobilfunks bzw. „Sowieso-Information“ kein vom UWG geschütztes Arbeitsergebnis seien. Dies lies der OGH allerdings nicht gelten. Seiner Ansicht nach nutzte der Detektiv die von T-Mobile für deren Mobilfunkleistungen errichtete Struktur ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts und ohne einen ins Gewicht fallenden eigenen Schaffungsvorgang. Auch ein interner Systemdatenbestand wie jener der Cell-ID in Verbindung mit den Standortdaten der Sendemasten ist somit vom UWG geschützt.

## Daten und Verknüpfung geschützt

Die Erkenntnisse aus diesem Verfahren lassen sich auf viele andere technische Systeme und deren interne Daten anwenden, besonders dort, wo Daten elektronisch übermittelt werden und die Ausbeutung mit technischen Hilfsmitteln möglich ist. Klargestellt ist jedenfalls, dass die unzulässige schmarotzerische Ausbeutung eben in der glatten Übernahme von Systemdaten samt Verknüpfungen liegen kann. Damit wird von der Rechtsprechung anerkannt, dass diese Daten samt ihren Verknüpfungen ein auch nach dem UWG schützenswertes Gut sind.

Interessant wäre im Fall des Detektivs auch gewesen, ob allenfalls ein Anspruch auf Löschung der von ihm aufgezeichneten Daten der Cell-ID, gestützt auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), zivilrechtlich durchsetzbar gewesen wäre. Durch den Erfolg im Verfahren nach dem UWG kam es aber zu keinem Verfahren nach dem DSG mehr.

*Rechtsanwalt Dr. Knyrim ist Partner, Mag. Podoschek ist Rechtsanwaltsanwärter bei Preslmayr Rechtsanwälte, Wien.*

„Presse“-teleinfo. Beschluss als Fax auf  
Abruf: 0900/555511-39 (1,08 €/Min.)

der Argumentation von T-Mobile hinsichtlich der Verletzung des § 1 UWG durch den Beklagten und bestätigte damit die vorangegangene Entscheidung des OLG Wien: Der Beklagte beutete eine fremden Leistung, nämlich das von T-Mobile betriebene Mobilfunknetz